

Das Jahr in Zahlen: Soziale Sicherung – Lebenslagen und Herausforderungen 2015

Es gibt Lebenslagen, in denen der Einzelne Schutz von staatlicher Seite oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt. Diese oft schwierigen Lebenslagen können in jedem Lebensabschnitt eintreten, im Kindesalter ebenso wie nach Eintritt ins Rentenalter. Der vorliegende Artikel betrachtet verschiedene Themenfelder. Aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden die Gefährdungseinschätzungen und die Inobhutnahmen, die verbunden mit der unbegleiteten Einreise auch von Kindern und Jugendlichen im Zuge der vermehrten Einreise von Schutzsuchenden im vergangenen Jahr eine besondere Rolle gespielt haben, beleuchtet. Anschließend werden die Verbraucherinsolvenzen, die laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt und die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe betrachtet. Als Schwerpunktthema werden die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) behandelt. Das Thema der Schutzsuchenden in Deutschland fand auch in Niedersachsen im Jahr 2015 ein großes mediales Interesse. In diesem Zusammenhang ist eine weitergehende Betrachtung der Asylbewerberleistungsstatistik(en) naheliegend.

Bei den Erhebungen handelt es sich um Sekundärstatistiken, bei denen Verwaltungsdaten von den zuständigen

1) Franziska Große (0511 9898-3320) ist verantwortlich für den Teil Verbraucherinsolvenzen.

Stellen an das Landesamt für Statistik Niedersachsen übermittelt werden. Neben den hier betrachteten Sozialstatistiken liegen eine Reihe weiterer amtlicher Erhebungen in dem Themenfeld vor, zum Beispiel zu den Adoptionen, den Tageseinrichtungen für Kinder, dem Wohngeld oder den Menschen mit Schwerbehindertenausweis.

Leichter Rückgang der Gefährdungseinschätzungen

Im vergangenen Jahr wurden in Niedersachsen insgesamt 8 862 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen (vgl. Tabelle T1). Das Berichtsjahr 2015 weist erstmals einen leichten Rückgang im Vorjahresvergleich auf. Im Jahr 2014 wurden 9 001 Gefährdungseinschätzungen gemeldet und damit 139 mehr als 2015. Dies entspricht einem Rückgang von 1,5 %. Die Erhebung wurde zum Berichtsjahr 2012 erstmalig umgesetzt. Bis 2014 stieg die Zahl der Gefährdungseinschätzungen von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2012 waren 5 848 Gefährdungseinschätzungen gemeldet worden. Neben Unschärfen bei einer erstmaligen statistischen Erfassung, musste sich auch der Umgang mit dem Instrument insgesamt erst einspielen, so dass der Anstieg der Fallzahlen in den ersten Jahren nicht gleichbedeutend mit einem Anstieg der (möglichen) Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche sein muss.

T1 | Gefährdungseinschätzungen und Vorläufige Schutzmaßnahmen 2015

Merkmal	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII		Veränderung der Zahl der Gefährdungseinschätzungen		vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche		Veränderung der Zahl der Schutzmaßnahmen	
	insg.	darunter mit dem Ergebnis akute Kindeswohlgefährdung	2014	2010 ¹⁾	insg.	darunter Maßnahme erfolgt wegen Gefährdung (dringende Gefahr)	2014	2010
Insgesamt	8 862	1 035	-1,5		5 842	4 455	+50,4	+87,9
Weiblich	4 419	520	+0,9		1 926	1 320	-2,2	+20,1
Männlich	4 443	515	-3,9		3 916	3 135	+104,4	+160,2
im Alter von... bis unter ... Jahren								
unter 3	2 131	284	-2,7		354	354	-1,4	+31,1
3 - 6	1 650	153	-6,8		234	234	+24,5	+22,5
6 - 9	1 539	154	-3,0		251	247	+18,4	+26,8
9 - 12	1 325	157	+1,7		326	271	+16,8	+25,4
12 - 14	908	110	+8,7		557	400	+14,1	+41,4
14 - 16	769	95	-1,5		1 455	1 035	+41,8	+69,6
16 - 18	540	82	+1,1		2 665	1 914	+99,9	+184,1

1) Ein 5-Jahresvergleich ist bei den Gefährdungseinschätzungen nicht möglich, da die Erhebung mit dem Berichtsjahr 2012 erstmals durchgeführt wurde.

Methodische Hinweise

Eine Gefährdungseinschätzung wird auf Basis des § 8a Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – „Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – vorgenommen. Hiernach hat das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften eine Einschätzung der Situation vorzunehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls gegeben oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Die Sorgeberechtigten – in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil – sind in diesen Fällen nicht in der Lage oder nicht Willens die Gefährdungssituation für die Kinder oder Jugendlichen abzuwenden. Die Jugendämter geben für jedes Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation eine Meldung an die amtliche Statistik ab.

Gefährdungseinschätzungen werden häufig für jüngere Kinder vorgenommen. Von den Gefährdungseinschätzungen bezogen sich insgesamt 24 % auf Kinder in einem Alter von unter 3 Jahren, dies entspricht 2 131 Kindern. Unter den Mädchen und Jungen bis zu 3 Jahren waren 795 Säuglinge. Weitere 1 650 Kinder befanden sich im Kindergartenalter (3 bis unter 6 Jahre). Damit waren 43 % der Jungen und Mädchen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde, noch keine 6 Jahre alt. Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren waren 15 % der Minderjährigen (1 309), die sich in einer (potentiellen) Gefährdungssituation befanden.

Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung lebten 3 676 Minderjährige bei den Eltern. Weitere 1 066 Betroffene wohnten bei einem Elternteil und deren neuer Partnerin bzw. neuem Partner. Bei einem allein erziehenden Elternteil lebten 3 699 Kinder und Jugendliche. Die übrigen Minderjährigen verteilen sich auf verschiedene Wohnformen und Aufenthaltsorte.

Von den 8 862 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen wurden 1 035 Verfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass eine akute Gefahrensituation vorliegt. Dies entspricht 12 % der Verfahren insgesamt. In 1 295 Verfahren (15 %) gingen die Jugendämter von einer latenten Kindeswohlgefährdung aus. In weiteren 3 204 Fällen bescheinigten die Jugendämter keine Kindeswohlgefährdung, stellten aber einen Hilfebedarf fest. Die verbliebenen 3 328 Verfahren bzw. 38 % der Gefährdungseinschätzungen endeten mit der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung und kein weiterer Hilfebedarf vorliegt. Somit haben die Jugendämter in über 60 % der Verfahren einen Handlungsbedarf festgestellt, der mehr oder weniger dringend bzw. weitreichend war.

Die Jugendämter übermitteln an die amtliche Statistik unter anderem die Art der Kindeswohlgefährdung. Dabei kann angegeben werden, ob Anzeichen für Vernachlässigung,

für körperliche oder psychische Misshandlung oder Anzeichen für sexuelle Gewalt vorliegen. Die Behörden sind angehalten, alle zutreffenden Gründe für die Kindeswohlgefährdung anzugeben. Damit können für ein Kind oder eine bzw. einen Jugendlichen zwischen einem und vier Gründen angegeben werden. Im Rahmen der Verfahren, die im Ergebnis eine akute Gefährdungssituation ergeben haben, wurde als häufigster Grund die Vernachlässigung des bzw. der Minderjährigen angegeben (635 Fälle). Anzeichen für körperliche Misshandlung lagen bei 317 und Anzeichen für eine psychische Misshandlung bei 285 Betroffenen vor. Bei 57 Kindern und Jugendlichen kamen die Fachkräfte zu dem Schluss, dass es Anzeichen für sexuelle Gewalt gab. Ähnlich stellte es sich bei den Verfahren dar, bei denen eine latente Kindeswohlgefährdung festgehalten wurde. Auch in diesen Fällen waren Vernachlässigungen (849) die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung, gefolgt von psychischer (320) und körperlicher Misshandlung (272). Anzeichen für sexuelle Gewalt gab es in 62 Fällen.

Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat sich versiebenfacht

Im Jahr 2015 versiebenfachte sich die Zahl der Minderjährigen gegenüber 2014, die ohne eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nach Niedersachsen kamen und damit den Jugendämtern für eine Inobhutnahme übergeben wurden. Erhielten 2014 aus diesem Grund 354 Kinder und Jugendliche Schutz durch die Behörden, erhöhte sich diese Zahl im vergangenen Jahr auf 2 534. Damit stieg auch die Gesamtzahl der Inobhutnahmen von 3 885 in Schutz genommenen Jungen und Mädchen im Jahr 2014 auf 5 842 Minderjährige im vergangenen Jahr stark an.

Methodische Hinweise

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese darum bitten, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dieses erfordert oder wenn Minderjährige ohne Begleitung nach Deutschland einreisen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte hier aufhalten. Diese kurzfristige Maßnahme dient dem Schutz der Betroffenen. Die gesetzliche Grundlage bildet § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“.

Die örtlich zuständigen Jugendämter melden der amtlichen Statistik jede abgeschlossene Inobhutnahme. Grundsätzlich soll die Inobhutnahme eine kurzzeitige Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sein, die die Heranwachsenden aus einer Gefährdungssituation herausnimmt und die Zeit abdeckt, bevor sich in den meisten Fällen eine weitere – häufig langfristige – Hilfe für die Betroffenen anschließt.

Aufgrund der vermehrten Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge war eine zeitnahe weitere Versorgung der Kinder und Jugendlichen teilweise schwierig, so dass

T2 | Verbraucherinsolvenzen in Niedersachsen 2015¹⁾

Kreisfreie Stadt Landkreis Statistische Region Land	Insgesamt	Je 10 000 Einwohner/ -innen ²⁾	Durchschnittliche Forderung je Fall	Zu-/Abnahme gegenüber	
				2014	2010
	Anzahl	in 1 000 €	%		
Braunschweig, Stadt	261	10,5	31	-10,9	-43,0
Salzgitter, Stadt	153	15,5	36	-28,5	-35,2
Wolfsburg, Stadt	123	10,0	35	-1,6	-38,5
Gifhorn	146	8,5	55	-5,8	-45,1
Göttingen	311	12,4	39	-7,2	-25,6
Goslar	215	15,7	51	+0,5	-13,7
Helmstedt	118	13,0	47	-50,8	-66,1
Northeim	207	15,5	47	+15,0	-28,1
Osterode am Harz	134	18,2	52	+7,2	+36,7
Peine	207	15,8	44	-7,2	-5,0
Wolfenbüttel	166	13,8	46	+6,4	-4,0
Braunschweig	2 041	12,9	43	-9,7	-30,9
Region Hannover	1 839	16,3	35	-7,2	-35,2
dar. Hannover, Lhst.	930	17,8	32	-9,6	-42,8
Diepholz	250	11,8	38	-1,6	+8,2
Hameln-Pyrmont	309	20,9	38	+36,7	-25,2
Hildesheim	478	17,4	42	+24,2	-6,8
Holz Minden	157	22,0	45	+76,4	-9,2
Nienburg (Weser)	219	18,3	40	-20,1	+15,3
Schaumburg	271	17,4	40	-15,3	-30,5
Hannover	3 523	16,7	38	-0,2	-25,8
Celle	392	22,3	46	+2,6	+1,3
Cuxhaven	304	15,4	46	-3,5	-33,5
Harburg	232	9,5	39	-18,0	+25,4
Lüchow-Dannenberg	55	11,3	81	-15,4	+41,0
Lüneburg	346	19,4	46	+11,6	+8,8
Osterholz	103	9,2	58	-29,9	-27,5
Rotenburg (Wümme)	195	12,0	41	+13,4	-20,1
Heidekreis	237	17,4	34	+4,4	-1,7
Stade	211	10,7	32	-8,3	-31,9
Uelzen	187	20,2	37	+14,0	+32,6
Verden	157	11,8	48	+22,7	+18,9
Lüneburg	2 419	14,4	43	-0,2	-6,8
Delmenhorst, Stadt	205	27,4	28	-9,3	-24,6
Emden, Stadt	108	21,6	112	+6,9	-17,6
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	246	15,3	24	+3,4	-29,5
Osnabrück, Stadt	241	15,4	31	+2,1	-31,3
Wilhelmshaven, Stadt	174	23,0	33	-7,9	-40,4
Ammerland	89	7,4	32	-28,8	-42,2
Aurich	295	15,7	37	+11,3	-10,9
Cloppenburg	178	11,0	32	-14,4	-17,6
Emsland	370	11,7	38	+6,9	-12,7
Friesland	136	14,0	44	-2,2	-17,6
Grafschaft Bentheim	70	5,2	40	-20,5	-29,3
Leer	284	17,1	39	-4,1	-15,5
Oldenburg	126	9,9	59	+8,6	-19,7
Osnabrück	360	10,2	38	-20,4	-27,0
Vechta	170	12,5	36	+14,9	-8,6
Wesermarsch	97	10,9	32	-27,6	-35,8
Wittmund	74	13,1	43	-3,9	-10,8
Weser-Ems	3 223	13,1	38	-4,8	-23,1
außerhalb des Landes	13	X	275	-18,8	X
außerhalb Deutschlands	1	X	6	-	X
Niedersachsen	11 220	14,3	40	-3,4	-22,5

1) Im Land beantragte Insolvenzen nach Sitz/Wohnort des Schuldners.

2) Bevölkerungsstand zum 31.12.2014.

die vorläufigen Schutzmaßnahmen nicht selten länger andauerten. Die Kinder und Jugendlichen, die 2015 in Obhut genommen wurden und für welche die Maßnahme am 1. Januar 2016 noch andauerte, sind dementsprechend in den Zahlen für 2015 noch nicht enthalten. Diese Fälle werden erst 2016 in die Erhebung einfließen.

In Niedersachsen wurden im Jahr 2015 insgesamt 2 328 Jungen und 206 Mädchen von den Jugendämtern in Obhut genommen, weil sie sich nach ihrer Flucht ohne Personensorgeberechtigte in Niedersachsen aufhielten. Für den überwiegenden Teil dieser Kinder und Jugendlichen wurde die Altersklasse 16 bis unter 18 Jahre angegeben (1 715 Personen). Weitere 579 Jungen und Mädchen zählten zur Altersklasse zwischen 14 und unter 16 Jahren, 127 Kinder zu der Altersklasse zwischen 12 und unter 14 Jahren. Die weiteren 113 Kinder verteilten sich auf die Altersklassen unter 12 Jahren.

Unter Ausschluss der minderjährigen Flüchtlinge wurden 2015 insgesamt 3 308 Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII in Schutz genommen. Die Zahlen sind damit im Vorjahresvergleich leicht um 223 Minderjährige oder 6 % zurückgegangen. Im Jahr 2014 gab es ohne die Berücksichtigung der unbegleiteten Flüchtlinge 3 531 Inobhutnahmen.

Die Jugendämter können für jedes Mädchen bzw. jeden Jungen bis zu zwei Gründe für die Inobhutnahme angeben. Nach der unbegleiteten Einreise aus dem Ausland war ein weiterer Hauptgrund für die Maßnahme die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils. Dieser Anlass für die Maßnahme lag bei 1 702 Kindern und Jugendlichen vor. Neben dem Grund „sonstige Probleme“ (1 490) wurden Beziehungsprobleme (534), Vernachlässigung (466) und Anzeichen für Misshandlung (360) von den Jugendämtern häufiger als Grund genannt.

Knapp ein Fünftel der Inobhutnahmen dauerte nicht länger als zwei Tage. Nach einem Tag waren 508 und nach zwei Tagen 574 Maßnahmen beendet. Über die Hälfte (52 %) der Inobhutnahmen dauerten 15 Tage und länger. Ein Grund hierfür, der sich auch im Jahr 2016 in der Statistik niederschlagen wird, dürften die Schwierigkeiten in der Praxis sein, für die hohe Zahl minderjähriger Flüchtlinge (dauerhaft) geeignete Unterbringungen zu finden. Allerdings gingen auch 2014 sowie 2010 insgesamt 48 % der Inobhutnahmen über 14 Tage hinaus. Für ein gutes Drittel der jungen Menschen endete 2015 die Inobhutnahme nach maximal einer Woche. Zwischen einer und zwei Wochen verblieben 867 Jungen und Mädchen oder 15 % der Betroffenen in der Schutzmaßnahme.

In 1 387 Fällen erfolgte die Maßnahme auf Wunsch des Kindes, der oder des Jugendlichen. Bei 4 455 Jungen und Mädchen wurde das Jugendamt aufgrund einer Gefährdung (dringende Gefahr) tätig. Während der Maßnahme waren die meisten Betroffenen in einer Einrichtung untergebracht (3 542 Minderjährige), 1 256 Mädchen und Jungen hielten sich bei einer geeigneten Person auf und weitere 1 044 Kinder und Jugendlichen wurden in einer sonstigen betreuten Wohnform versorgt.

Anzahl der Verbraucherinsolvenzen um 3,4 % gesunken

Im Jahr 2015 stellten 11 220 Verbraucherinnen und Verbraucher einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. Tabelle T2). Dies waren 3,4 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Im Durchschnitt wurden Forderungen in Höhe von 40 000 Euro gegenüber den insolventen Verbraucherinnen und Verbrauchern in Niedersachsen geltend gemacht.

Landesweit entfielen auf je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner durchschnittlich 14 Verbraucherinsolvenzverfahren. Die höchste Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren hatte Delmenhorst mit 27 Verfahren je 10 000 Einwohner/-innen, die niedrigste Zahl die Grafschaft Bentheim mit 5 Insolvenzverfahren je 10 000 Einwohner/-innen. Die höchsten voraussichtlichen Forderungen pro Insolvenzfall gab es in der Stadt Emden mit 112 000 Euro.

In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren zurückgegangen. Im Jahr 2015 fiel die Zahl insolventer Verbraucherinnen und Verbraucher um 22,5 % geringer aus als im Jahr 2010.

Mehr Personen waren auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen

Zum Jahresende 2015 bezogen in Niedersachsen 42 201 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dies bedeutet einen Anstieg um 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2014 waren es 41 228 Empfänger und Empfängerinnen (vgl. Tabelle T3).

Methodische Hinweise

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt haben in der Regel keinen oder keinen ausreichenden Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungs- oder Versorgungssystemen. Personen, die dauerhaft nicht erwerbsfähig und über 18 Jahre alt sind, aber das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, erhalten ebenso wie Personen nach Erreichung des Renteneintrittsalters Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII. Dieser Personenkreis ist somit hier nicht enthalten. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben beispielsweise Vorruheständlerinnen und Vorruheständler mit niedrigen Renten oder langfristig (aber nicht dauerhaft) erkrankte Personen.

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie für Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen werden, melden jährlich zum 31. Dezember alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger denen Leistungen nach Kapitel 3 SGB XII gewährt wurde (totale Bestandserhebung). Personen denen Sozialhilfe in

Form von Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatsätzen – sofern es sich hierbei nicht um Überbrückungszahlungen handelt – gewährt wird, werden hier nicht erfasst. Über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfgewährung, bei denen es sich beispielsweise um Nichtsesshafte oder Landfahrer/-innen handelt, werden in einer gesonderten Erhebung erfasst und sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Neben dem Bestand melden die Berichtsstellen die neu begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgangstatistik).

In Niedersachsen kamen im Jahr 2015 insgesamt 54 Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII auf 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den letzten fünf Jahren gab es einen kontinuierlichen Anstieg der Leistungsberechtigten je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner: Im Jahr 2011 waren es noch 48 Personen. Die Zahl der Personen, die Leistungen nach Kapitel 3 SGB XII erhalten, ist im Fünfjahresvergleich um 4 126 Personen oder 11 % gestiegen. Der Anstieg der Leistungsberechtigten ist dabei wesentlich auf die Altersgruppe der Personen ab 50 Jahre zurückzuführen. So waren es in dieser Altersgruppe 3 472 Personen mehr als 2011. Im Jahr 2011 machte dieser Personenkreis 48 % aller Leistungsbeziehenden aus, 2015 lag dieser bereits bei 51 %.

Über 2/3 der Leistungsberechtigten (29 865 Personen) erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung, wie zum Beispiel in einem Wohn- oder Pflegeheim. Dieser Personenkreis war mit durchschnittlich 52,2 Jahren deutlich älter als der außerhalb von Einrichtungen (41,0 Jahre). Insgesamt betrug das Durchschnittsalter aller Leistungsbeziehenden 48,9 Jahre.

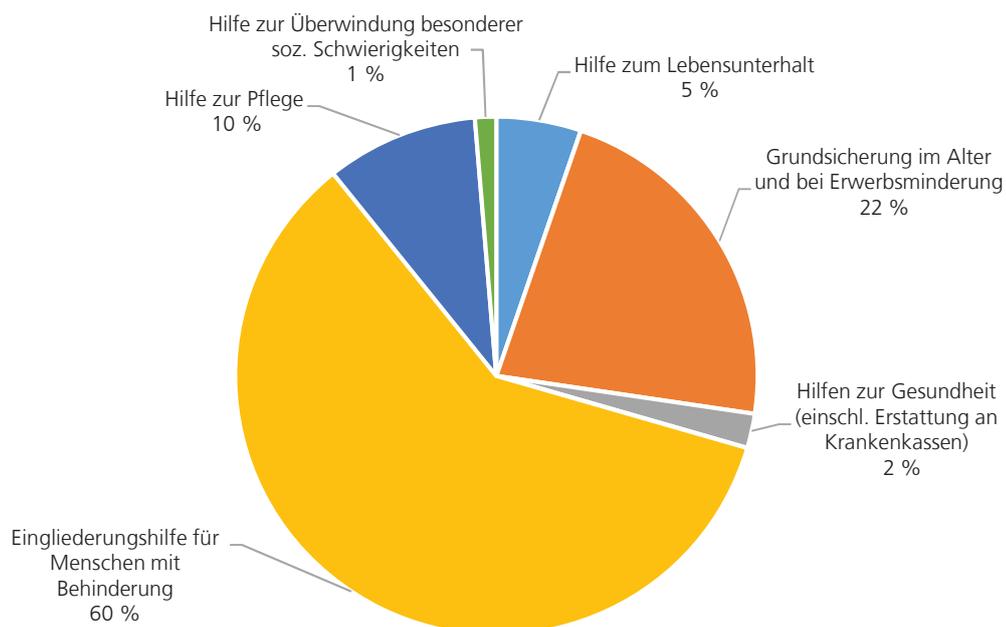
Bei Betrachtung der Leistungsberechtigten je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen, zeigen sich erhebliche Unterschiede. Erhielten in Osterholz 21 Männer und Frauen auf 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, waren es in der Stadt Wilhelmshaven 102 Personen (vgl. Abb. A1). Ebenfalls deutlich mehr Leistungsberechtigte als im Landesdurchschnitt lebten in Gifhorn (92), in Goslar (83) und in der Stadt Salzgitter (75). Am anderen Ende der Skala befanden sich nach Osterholz, Cloppenburg und Vechta mit je 31 Leistungsberechtigten sowie Oldenburg mit 36 Leistungsberechtigten je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Pro-Kopf-Ausgaben von 376 Euro für die Sozialhilfe

Für das Jahr 2015 wurden brutto insgesamt 3,1 Mrd. Euro für Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII ausgegeben. Im Vergleich zum Jahr 2014 sind die Bruttoausgaben der Sozialhilfe um 3,3 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum wurden Einnahmen – in der Regel Erstattungen durch andere Sozialhilfeträger – in Höhe von 215 Mio. Euro verbucht. Die reinen Ausgaben im Rahmen des SGB XII betragen im Jahr 2015 daher 2,9 Mrd. Euro. Rein rechnerisch sind damit die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für jeden Niedersachsen bzw. jede Niedersächsin von 362 Euro im Jahr 2014 auf 376 im Jahr 2015 gestiegen.

Die größte Bruttoausgabenposition war mit 1,9 Mrd. Euro die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (6. Kap. SGB XII). Auf die Eingliederungshilfe entfielen somit 60 % der gesamten Ausgaben (vgl. A2). Innerhalb des 6. Kapitels SGB XII waren die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit einer Ausgabenposition von 1,2 Mrd. Euro der größte Bereich. Der nächsthöhere Ausgabentopf von den Ausgaben für Sozialhilfe insgesamt war

A2 | Bruttoausgaben für Sozialhilfe nach dem SGB XII im Jahr 2015



die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII). Hierfür wurden 695 Mio. Euro ausgegeben. Auf die Ausgaben nach dem 7. Kapitel SGB XII „Hilfe zur Pflege“ entfielen 296 Mio. Euro. Die Ausgaben zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) beliefen sich auf 165 Mio. Euro. Von diesen Gesamtausgaben entfielen 56 % auf Hilfgewährungen innerhalb von Einrichtungen.

Schwerpunktthema: Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen um 177 % gestiegen

Am Stichtag 31.12.2015 erhielten in Niedersachsen 101 251 Männer und Frauen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zum gleichen Zeitpunkt 2014 waren es insgesamt 36 591 Personen. Dies entspricht einem Anstieg um 177 %. Die Zahl der Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger hat sich damit das 5. Jahr in Folge erhöht (vgl. A3), wobei die Zahl der Leistungsberechtigten von 2005 bis 2010 rückläufig war und die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger erst 2014 wieder höher lag als im Jahr 2005.

Methodische Hinweise

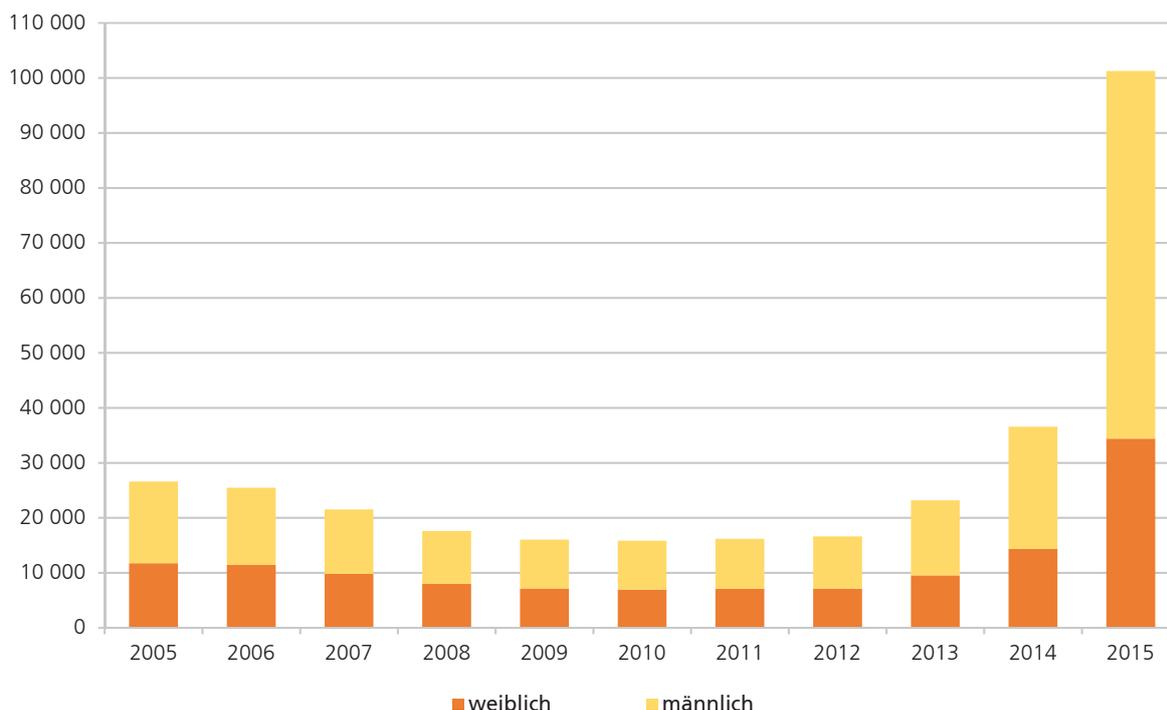
Leistungen nach dem AsylbLG bekommen Personen, die sich in Deutschland zum Zweck aufhalten, Asyl zu erlangen. Mit einer Anerkennung des Asylbegehrens endet der Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Damit werden die Personen in der Asylbewerberleistungsstatistik nicht mehr erfasst. Gemeldet werden die Empfängerinnen und Empfänger zum Stichtag 31.12 eines Jahres. Personen, die

innerhalb eines Jahres nach Deutschland kommen, hier Asyl beantragen und über deren Asylbegehren bereits im Laufe des selben Jahres abschließend entschieden wird, erhalten am 31.12 eines Jahres keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG und gehen damit nicht in die Erhebung ein. Eine Ausnahme bilden die Personen, die im gesamten Berichtszeitraum keine Regelleistungen, aber zum Jahresende oder im Laufe des Jahres besondere Leistungen wie zum Beispiel für Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt erhalten haben. Dieser Personenkreis ist zur Statistik zu melden, ist aber vergleichsweise klein.

Die meisten Menschen kamen aus Asien (58 965), unter diesem Personenkreis war Syrien mit 29 078 Leistungsberechtigten mit Abstand das wichtigste Herkunftsland. Weitere 11 972 Personen hatten die irakische und 9 155 Personen die afghanische Staatsbürgerschaft. Nach dem asiatischen Raum stammte die zweitgrößte Gruppe, die in Niedersachsen Regelleistungen nach dem AsylbLG erhielt, aus Europa (26 031); hier kamen die Leistungsberechtigten vornehmlich aus Albanien (6 290), Serbien (5 424), Montenegro (4 499) und dem Kosovo (3 701). Aus Afrika stammten 13 998 leistungsberechtigte Personen, die meisten von ihnen kamen aus dem Sudan (5 618), gefolgt von Eritrea (1 612) und Somalia (1 554).

Bei den europäischen Leistungsbeziehenden war das Geschlechterverhältnis mit 13 776 (53 %) Männern und 12 255 (47 %) Frauen fast ausgeglichen. Bei den afrikanischen Ländern lag der Anteil der männlichen Leistungsbezieher mit 11 873 Personen oder 85 % vergleichsweise hoch. Insgesamt waren zwei Drittel der Leistungsbeziehenden männlich (66 846).

A3 | Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2015



Das Durchschnittsalter der erfassten Personen betrug 23,9 Jahre. Fast ein Drittel des Personenkreises war unter 18 Jahre (32 091). Dahingegen befanden sich gerade einmal 654 Personen in der Altersgruppe 65 Jahre und älter.

Im Durchschnitt erhielten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zum Stichtag (31.12.2015) 8,6 Monate Leistungen nach dem entsprechenden Gesetz. Aufgrund der vielen erst im Jahr 2015 nach Niedersachsen gekommenen Asylbewerberleistungsbeziehenden – mit dementsprechend kurzen Bezugszeiten – ist die durchschnittliche Dauer der bisherigen Leistungsgewährung im Vorjahresvergleich deutlich gesunken. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Dauer 22,9 Monate. Der mit 92 % überwiegende Teil der Leistungsberechtigten erhielt Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Dort ist festgehalten, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber Leistungen zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs vor allem an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege erhalten. Der Bedarf soll vorrangig durch Sachleistungen gedeckt werden. Neben den Sachleistungen können insbesondere für den notwendigen persönlichen Bedarf auch Wertgutscheine oder Geldleistungen gewährt werden. Durchschnittlich erhielten Asylsuchende im Jahr 2015 Grundleistungen über 6,5 Monate, im Jahr 2014 waren es durchschnittlich 15,9 Monate. Personen, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, über deren Asylbegehren nicht abschließend entschieden wurde und die diese Situation nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen in besonderen Fällen. Diese entsprechen den höheren Sätzen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs. Im Jahr 2015 betraf dies 8 386 Personen oder 8 % der Leistungsberechtigten. Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG betrug die durchschnittliche Leistungsgewährung 32,0 Monate. Ein Jahr zuvor waren es noch 77,9 Monate gewesen.

Der mit 64 850 Personen größte Teil der Leistungsbeziehenden wurde dezentral untergebracht. In Aufnahmeeinrichtungen befanden sich 22 425 Männer, Frauen und Kinder und die verbleibenden 13 976 Menschen fanden in Gemeinschaftsunterkünften eine Unterbringung.

Die größte Zahl der Leistungsbeziehenden hatte eine Aufenthaltsgestattung, zu dieser Personengruppe gehörten am 31.12.2015 64 256 Männer und Frauen. Nach dem Asylgesetz (AsylG) § 55 „Aufenthaltsgestattung“ ist einer Person, die sich zum Zweck Asyl zu beantragen in Deutschland aufhält, für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Land „gestattet“. Die zweitgrößte Gruppe – 13 152 Personen – wurde bezüglich des aufenthaltsrechtlichen Status „ohne Angabe“ zur Statistik gemeldet. Diese Gruppe schließt auch die Personen mit *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender* (BüMA) ein. Die Zahl der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer belief sich in Niedersachsen auf 11 318 Personen. Geduldet sind Menschen, deren Abschiebung auf Grund von bestimmten Umständen ausgesetzt wurde. Über eine Aufenthaltserlaubnis verfügten 6 018 Personen. Insgesamt waren 3 940 Personen „vollziehbar zur Ausreise verpflicht-

et“, 237 Männer und Frauen befanden sich im laufenden Verfahren eines Folge- oder Zweitantrags. Bei insgesamt 2 330 Personen handelte es sich um Familienangehörige der vorgenannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

60 000 Personen bezogen besondere Leistungen nach dem AsylbLG

In bestimmten Situationen erhalten Berechtigte nach dem AsylbLG neben den Regelleistungen weitere Leistungen für spezielle Bedarfe. Dies betrifft zum Beispiel Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die Leistungen werden in der Regel parallel zu den Regelleistungen gewährt. Es gibt aber auch Personen, die ausschließlich besondere Leistungen erhalten. Im vergangenen Jahr erhielten in Niedersachsen 60 090 Personen besondere Leistungen, von diesen bezogen 59 656 Frauen und Männer gleichzeitig Regelleistungen. In 97 % der Fälle erhielten die Empfängerinnen und Empfänger Leistungen nach § 4 „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“, § 5 „Arbeitsgelegenheiten“ und § 6 „Sonstige Leistungen“ AsylbLG. Nur 2 044 Personen bekamen, da über ihr Asylbegehren auch nach 15 Monaten noch nicht abschließend entschieden war, die höheren Leistungssätze auf Basis von § 2 AsylbLG analog zu den Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII. Unabhängig davon, ob die besonderen Leistungen analog zu den SGB XII-Leistungen oder nach den Asylbewerberleistungen §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, erhielten die allermeisten Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen diese im Krankheitsfall. Insgesamt 95 % des Empfängerkreises wurden Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. die entsprechenden analogen Hilfen nach SGB XII gewährt.

Im Vorjahresvergleich hat sich die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von besonderen Leistungen verdreifacht. Im Jahr 2014 betrafen diese Leistungen 19 092 Männer und Frauen, im Jahr 2015 waren es 60 090 Personen. Im Berichtsjahr 2015 erhielten 59 % der Regelleistungsbeziehenden gleichzeitig besondere Leistungen. Ein Jahr zuvor lag der Anteil bei 52 %. Der Anteil der Personen, der gleichzeitig besondere Leistungen bezieht, unterscheidet sich je nach Herkunftskontinent bzw. -land. So lag der Anteil bei den europäischen Leistungsberechtigten bei 50 % und bei Personen aus Asien bei 62 %. Von den Männern und Frauen aus Syrien erhielten 65 % neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen. Es erscheint naheliegend, dass die Situation in den Herkunftsländern und die Fluchtumstände Auswirkungen darauf haben, wie häufig medizinische Versorgung in Deutschland notwendig werden.

Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich auf 471 Millionen Euro

Im Jahr 2015 wurden 471 Mio. Euro (brutto) für Leistungen nach dem AsylbLG ausgegeben. Damit haben sich die Ausgaben im Vorjahresvergleich verdoppelt. Im Jahr 2014 be-

trugen die Bruttoausgaben 228 Mio. Euro. Dem Anstieg der Bruttoausgaben um 107 % stand ein Anstieg der Leistungsberechtigten um 177 % gegenüber. Im gleichen Zeitraum wurden 6 Mio. Euro Einnahmen erzielt. Die Nettoausgaben beliefen sich auf 464 Mio. Euro.

Der größte Posten waren die Regelleistungen mit 361 Mio. Euro, wobei der überwiegende Teil dieser Ausgaben auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (314 Mio. Euro) und der kleinere Anteil auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG (47 Mio. Euro) entfiel. Im Rahmen der Grundleistungen entfielen die meisten Ausgaben auf die Sachleistungen (154 Mio. Euro). Geldleistungen für den Lebensunterhalt beliefen sich auf 84 Mio. Euro und

die Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse auf 75 Mio. Euro. Für besondere Leistungen im Sinne der §§ 4 bis 6 AsylbLG bzw. Kapitel 5. bis 9 SGB XII wurden 110 Mio. Euro aufgewendet. Der größte Ausgabenposten waren an der Stelle die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt mit 75 Mio. Euro.

Der mit 92 % überwiegende Teil der Kosten wurde zunächst von den kreisfreien Städten und Landkreisen als örtlichem Träger getragen. Dies entsprach 431 Mio. Euro. Die verbliebenen 40 Mio. Euro wurden direkt vom Land, als dem überörtlichen Träger gezahlt. Diese Bruttoausgaben wurden für Zahlungen in den Landesaufnahmebehörden aufgewendet.